

II-8348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Z1.21.891/94-5/89

1010 Wien, den 24. Juli 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL NR. 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe Durchwahl

3842 IAB  
1989 -07- 27  
zu 3975/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser, Huber,  
Eigruber, Dr. Partik-Pablé an den Bundesminister für  
Arbeit und Soziales betreffend mehr Transparenz bei  
den Sozialversicherungsträgern (Nr. 3975/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird folgendes ausgeführt:

"Die Ereignisse der letzten Monate haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die Öffentlichkeit über die Vorgänge in der Salzburger Gebietskrankenkasse entweder gar nicht oder nur unzureichend informiert wurde. Weiters ist es nach derzeitiger Gesetzeslage den Versichertenvertretern auf Grund der Bestimmungen des § 432 Abs.2 ASVG und des abzulegenden Amtseides (Verschwiegenheitspflicht) untersagt, die von ihnen vertretenen Zwangsmitglieder zu informieren. Demgegenüber sollte es nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht der Versichertenvertreter sein, die zwangsweise versicherten Mitglieder sowie die entsendenden Kurien, wie überhaupt die Öffentlichkeit über die wesentlichen Vorkommnisse in der Gebietskrankenkasse zu unterrichten.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an mich nachstehende Fragen:

1. Werden Sie eine Änderung des ASVG und anderer Sozialversicherungsgesetze dahingehend bewirken, daß die Hauptver-

- 2 -

sammlungen der Sozialversicherungsträger öffentlich abzuhalten sind.

2. Werden Sie sich dafür einsetzen, um die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Amtsschwiegenheit der vereidigten Versicherungsvertreter auf jene personen- und firmenbezogenen Daten, die sich aus einem Versicherungsverhältnis mit einem Sozialversicherungsträger ergeben, beschränkt wird.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 435 Abs.1 ASVG obliegt der Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger

1. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (Haushaltsplan);
2. die Beschlußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und den statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes sowie der ständigen Ausschüsse gemäß § 453 Abs.2;
3. die Beschlußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds;
4. die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung;
5. die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die dem Versicherungsträger gegen Mitglieder der Verwaltungskörper aus deren Amtsführung erwachsen, und die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten.

Bei den von den anfragenden Abgeordneten erwähnten Vorkommnissen bei der Salzburger Gebietskrankenkasse, die seinerzeit offenbar aus politischen Gründen in den Medien starke Beach-

- 3 -

tung gefunden haben, handelt es sich im wesentlichen um Dienstverfehlungen von Bediensteten der Salzburger Gebietskrankenkasse, die von Einschauorganen meines Bundesministeriums anlässlich einer routinemäßigen Einschau aufgedeckt worden sind. Die Feststellungen der Einschauorgane haben zu Strafverfahren bzw. Disziplinarverfahren geführt; diese Verfahren sind noch anhängig.

Gerade der von den anfragenden Abgeordneten herangezogene Anlaßfall zeigt, daß im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Hauptversammlung die Dienstverfehlungen von Bediensteten mangels gesetzlicher Zuständigkeit der Hauptversammlung zur Behandlung dieser Angelegenheit nicht hätten auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Was die gesetzlichen Aufgaben der Hauptversammlung betrifft, muß ich festhalten, daß die Träger der Sozialversicherung gemäß § 444 Abs.7 ASVG die von der Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschlußfassung in der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren haben. Damit sind sie für jedermann öffentlich zugänglich.

Zu 2.:

Die nach der Bundesverfassung dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zukommende Kompetenz "Sozialversicherungswesen" (Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG) wird hinsichtlich der Vollziehung nicht durch den Bund selbst wahrgenommen, sondern in Selbstverwaltung geführt, das heißt, die Vollziehung wird unter der Aufsicht des Bundes den Personen überlassen, auf die sich die Angelegenheit bezieht. Der Gesetzgeber ordnet demgemäß an, daß in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger von den Interessenvertretungen bzw. Berufsvereinigungen, hilfsweise

- 4 -

auch vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. vom örtlich zuständigen Landeshauptmann, Vertreter entsendet werden. Im Bereich der Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen werden in die Verwaltungskörper in dem im Gesetz bestimmten Verhältnis Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber entsendet. Schon aus diesem Grunde kann es sich bei diesen Personen nicht um "Versichertenvertreter" handeln, wie dies in der Anfrage unrichtig ausgeführt wird. Vielmehr nennt das Gesetz mit gutem Grund die Mitglieder der Verwaltungskörper "Versicherungsvertreter". Daraus geht hervor, daß die Mitglieder der Verwaltungskörper in erster Linie die Interessen der Versicherungsträger wahrzunehmen haben. Da die Versicherungsvertreter im wesentlichen von den Sozialpartnern entsendet werden, haben damit die Sozialpartner einen mittelbaren Einfluß auf die Gestion der Sozialversicherung. Da in den gesetzlichen Interessenvertretungen die zur Entscheidung über die Entsendung von Versicherungsvertretern befugten Gremien durch eine nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl zustandekommen, ist sichergestellt, daß dieses Wahlergebnis adäquat auf die Entsendung von Versicherungsvertretern übertragen wird. Bei den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger handelt es sich um Kollegialorgane, in denen auf Grund einer mehrheitlich getroffenen Entscheidung die Willensbildung zustandekommt. Inwieweit Veröffentlichungen über die Geschäftsführung und Tätigkeit der Sozialversicherungsträger gemacht werden sollen, kann daher nicht dem einzelnen Versicherungsvertreter überlassen bleiben, vielmehr kommt es darauf an, welche mehrheitliche Meinung sich in den Verwaltungskörpern bildet. Da der Gesetzgeber im § 81 ASVG zuläßt, daß Mittel der Sozialversicherung auch für die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger verwendet werden dürfen, ist daher grundsätzlich auch die Information selbst zulässig.

- 5 -

Abgesehen von speziellen Auskunftspflichten der Sozialversicherungsträger (zB. § 42 Abs.1 ASVG, § 247 ASVG, § 11 Datenschutzgesetz, § 294 a EO) besteht seit 1.Jänner 1988 auf Grund des Auskunftspflichtgesetzes eine Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger gegenüber jedermann in der Angelegenheit der Sozialversicherung.

Im Hinblick auf diese Rechts- und Sachlage sehe ich keine Veranlassung, eine Änderung der in der Anfrage zitierten gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen, zumal mir auch von den diesbezüglich in erster Linie in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber bisher keine solchen Vorschläge zugegangen sind.

Der Bundesminister:

